

SATZUNG  
ÜBER DIE UNTERHALTUNG DER RUND 58 KM FELDWEGESTRECKEN  
IN DER GEMARKUNG KRIFTEL SOWIE ÜBER DIE ERSTELLUNG  
VON ZÄUNEN IN DER FELDGEMARKUNG

Auf Grund

des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. September 1960 für das Gebiet der Gemeinde Kriftel folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Die Feldwege der Gemarkung Kriftel gelten als beschränkt öffentliche Wege, d.h. sie dienen in erster Linie den Feldbesitzern zur Erleichterung der Bewirtschaftung und sind der Öffentlichkeit nur zum Gehen unter gewissen Einschränkungen zugänglich. Als Feldwege gelten die im anliegenden Plan rot kenntlich gemachten Wege.

§ 2

(1) Das Betreten der Gemarkung und der Wege kann während der Erntezeit Nichtanliegern untersagt werden.

(2) Die Sperrzeiten werden durch den Gemeindevorstand bekanntgegeben.

§ 3

Die Wege, Pfade und Wenden sind Eigentum der Gemeinde Kriftel. Die Unterhaltungspflicht der Wege und Pfade obliegt den beiderseitigen Anliegern in Gemeinschaft mit der Gemeinde je zur Hälfte. Als Anlieger ausgenommen sind die Bundesbahn und die Straßenbauverwaltung, welche auch keine Wege benutzen. Sind nur einseitig Anlieger vorhanden, so obliegt denselben in Gemeinschaft mit der Gemeinde die Unterhaltung des Gesamtweges. Wo die Bundesbahn und die Straßenbauverwaltung Anlieger sind, gilt diese Strecke als einseitig genutzt. Das Offenhalten der Wassergräben an den Hauptwegen ist Sache des unmittelbaren Anliegers.

§ 4

(1) Die Wege und Pfade sind stets in einem guten brauchbaren Zu-

stand zu halten, die Fahrgeleise zuzubauen, und es ist zu verhindern, daß Wasserrinnen entstehen. Ferner sind diese Wege zu ebnen und von Unkraut und Gestrüpp reinzuhalten.

(2) Wege, Pfade und Wenden, Wassergräben und Steindrosseln dürfen nicht als Ablagestellen für Wurzeln, Unrat usw. benutzt werden.

#### § 5

(1) Um Wegebeschädigungen zu vermeiden, ist die Bearbeitung der Grundstücke am Aufstoß zum Weg in Wegerichtung zu vollziehen. Das Abackern von Wegeteilen, sowie Beschädigungen und Veränderungen von Grenzen und Grenzsteinen ist strengstens untersagt.

(2) Wiederinstandsetzungen und Neuvermessungen infolge von Grenzbeschädigungen bzw. Beschädigungen und Verschieben von Grenzsteinen gehen zu Lasten des Verursachers.

#### § 6

Um Verkehrsunfälle durch Aufbringen von nassem Lehm auf Orts- und Durchgangsstraßen zu vermeiden, sind die Einmündungsstrecken der Feldwege, welche befestigt sind, von den Anliegern des jeweiligen Gemarkungsteiles in Gemeinschaft mit der Gemeinde von aufgefahretem Lehm reinzuhalten. Die jeweils in Frage kommenden Beteiligten werden von dem Gemeindevorstand unter Mitwirkung des Ortslandwirtes benannt.

#### § 7

Das Befahren der Wege ist nur mit Fahrzeugen mit einem Ladegewicht bis zu 4 t und einer Höchstlast von 5 t gestattet.

#### § 8

Die Unterhaltungsarbeiten der Wege pp. müssen zumindest im Frühjahr durchgeführt werden, und zwar so, daß sie spätestens am 1. April beendet sind.

#### § 9

(1) Das Parken von Wagen und Geräten und das Lagern von Erde und Baustoffen auf Wegen und Wenden ist verboten.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge der Landwirtschaft während der Ackerbestellung.

§ 10

(1) Umzäunungen dürfen nur in einer Entfernung von 60 cm vom Nachbargrundstück errichtet werden, bei drei Meter breiten Feldwegen 1 m von der Wegegrenze.

(2) Alte und reparaturbedürftige Zäune sind bei einer Neueinfriedigung auf die Maße nach Abs. 1 zu setzen.

(3) Abgrenzungen mit Pflöcken sind bei allen Feldwegebreiten 1 m von der Feldweggrenze zu errichten.

§ 11

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung wird eine Geldbuße bis zu 1.000,-- DM angedroht. Auch können Anordnungen der Gemeindeverwaltung auf Grund dieser Satzung bei Nichtbefolgung auf Kosten der Verpflichteten durchgeführt werden.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kriftel, den 5. Oktober 1960

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Richberg  
Bürgermeister

gez.: Gutt  
Erster Beigeordneter

Die Satzung über die Unterhaltung der rund 58 km Feldwegestrecken in der Gemarkung Kriftel sowie über Erstellung von Zäunen in der Feldgemarkung hängt in der Zeit vom 12. bis 19. Oktober 1960 im Rathauskasten aus.

Kriftel, den 12. Oktober 1960

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Richberg  
Bürgermeister



ERSTE NACHTRAGSSATZUNG  
ZUR SATZUNG ÜBER DIE UNTERHALTUNG DER RUND  
58 KM FELDWEGESTRECKEN IN DER GEMARKUNG KRITTEL  
SOWIE ÜBER DIE ERSTELLUNG VON ZÄUNEN  
IN DER FELDGEMARKUNG

Auf Grund

der §§ 5, 19, 20 und 152 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und Änderungsge-  
setz vom 6. 5. 1964 (GVBl. S. 61) wird gemäß Beschluß der Gemein-  
devertretung vom 23. November 1965 folgende erste Nachtragssatzung  
zur Satzung vom 5. Oktober 1960 erlassen:

§ 1

Die §§ 10 und 11 der Satzung der Gemeinde Krittell über die Unterhal-  
tung der rund 58 km Feldwegstrecken in der Gemarkung Krittell sowie  
über Erstellung von Zäunen in der Feldgemarkung vom 5. Oktober  
1960 erhalten folgende Fassungen:

" § 10

(1) Umzäunungen dürfen nur in einer Entfernung von 60 cm vom  
Nachbargrundstück errichtet werden. Bei Feldwegen ist die Umzäu-  
nung so aufzustellen, daß vom Mittelpunkt (Feldwegmitte) des Feld-  
weges an gerechnet 2,50 m Abstand nach jeder Seite gewahrt blei-  
ben.

(2) Alte und reparaturbedürftige Zäune sind bei einer Neueinfriedung  
auf die Maße nach Absatz 1 zu setzen.

(3) Abgrenzungen mit Pflöcken sind auf die Maße nach Absatz 1 zu  
errichten.

§ 11

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Be-  
stimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden.  
Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I  
S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861 und  
BGBl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des  
§ 73 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand (§ 5 (3) HGO).

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des § 152 HGO durchgesetzt werden."

## § 2

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft, außer Kraft treten die bisherigen Fassungen der §§ 10 und 11.

Kriftel, den 23. November 1965

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Richberg  
Bürgermeister

gez.: Wittwer  
Erster Beigeordneter

## Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird die am 23. 11. 1965 erlassene Nachtragssatzung zur Satzung über die Unterhaltung der rund 58 km Feldwegestrecken in der Gemarkung Kriftel sowie über Erstellung von Zäunen in der Feldgemarkung vom 5. 10. 1960 hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

6230 Ff.- Höchst 80, den 20. Januar 1966  
- / 1 / 4 Ko -

Der Landrat  
des Main-Taunus-Kreises

(L.S.) gez.: Wagenbach

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel werden nachstehend die Erste Nachtragssatzung zur Satzung über die Unterhaltung der rund 58 km Feldwegestrecken in der Gemarkung Kriftel sowie über Erstellung von Zäunen in der Feldgemarkung vom 23. November 1965 und die aufsichtsbehördliche Genehmigung dazu, vom 20. 11. 1966, öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit vom 31. Januar 1966 bis einschließlich 8. Februar 1966.

Kriftel, den 28. Januar 1966

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Richtig  
Bürgermeister

### Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, daß die Erste Nachtragsatzung zur Satzung vom 23. 11. 1965 und die aufsichtsbehördliche Genehmigung dazu, vom 20. 1. 1966, ordnungsgemäß in der Zeit vom 31. 1. bis einschließlich 8. 2. 1966 öffentlich bekanntgemacht wurden. Die Erste Nachtragsatzung ist somit am 23. November 1965 in Kraft getreten.

Kriftel, den 10. Februar 1966

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Richtig  
Bürgermeister